



Amtsblatt

Stadt Weiden in der Oberpfalz

15. April 2024

Nummer 07

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung –
Öffentliche Ausschreibung
2. Bekanntmachung –
Öffentliche Ausschreibung
3. Bekanntmachung – Jahrmarkt am
21.04.2024 in Weiden i.d.OPf. im
Fußgängerbereich „Altstadt“
4. Bekanntmachung –
Frühlingsfest 2024 in Weiden i.d.OPf.

- II.1.2 Bezeichnung des Auftrages:
Generalsanierung und Erweiterung der
Pestalozzische Schule
Bauabschnitt 2 (Neubau Klassenzimmer-
trakt) und 3a (Neubau Aula und Sanierung
Mensa)
Ausschreibungen –
Ausschreibungspaket 11:
65-2021-Di-019 –
Schreinerarbeiten Einbaumöbel BA2
65-2021-Di-022 –
Lose Möblierung BA2
65-2021-Di-035 –
Gebäudeautomation BA2-5
Vergabenummer (n) siehe Pkt. II.1.2

- II.1.3 Art des Auftrags:
Ausführung von Bauleistungen
Ort der Ausführung: Pestalozzische Weiden,
Pestalozzistraße 1, 92637 Weiden

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Ausschreibung

- I.1 Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
Stadt Weiden i.d.OPf.
Dr.-Pfleger-Straße 15, 92637 Weiden
Telefon: 0961 / 81-6501,
Fax: 0961 / 81-6019,
E-Mail: Vergabestelle-Hochbau@weiden.de,
Internet: www.weiden.de
nähere Auskünfte und Auskünfte zur Anfor-
derung von Unterlagen
Vergabeplattform:
www.staatsanzeiger-eservices.de oder
EU-Amtsblatt www.simap.europa.eu
- II.1.1 Absendung der EU-Bekanntmachung am:
22.03.2024

Weiden i.d.OPf., 18.03.2024
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Ausschreibung

- I.1 Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
Stadt Weiden i.d.OPf.
Dr.-Pfleger-Straße 15, 92637 Weiden
Telefon: 0961 / 81-1041,
Fax: 0961 / 81-991041,
E-Mail: Vergabestelle@weiden.de,
Internet: www.weiden.de

nähere Auskünfte und Auskünfte zur Anforderung von Unterlagen
Vergabeplattform www.staatsanzeiger.eservices.de oder
EU-Amtsblatt www.simap.europa.eu

II.1.1 Absendung der EU-Bekanntmachung am: 02.04.2024

II.1.2 Bezeichnung des Auftrages:
Austausch eines Selbstverbuchungssystems in der Regionalbibliothek der Stadt Weiden i.d.OPf.
Vergabenummer 11/4-2024-Fe-01

II.1.3 Art des Auftrags: Lieferleistung
Ort der Ausführung: Weiden i.d.OPf.

Weiden i.d.OPf., 02.04.2024
Stadt Weiden i.d.OPf.
Amt Personal u. Organisation – Organisationsabtlg.

BEKANNTMACHUNG

Jahrmarkt am 21.04.2024 in Weiden i.d.OPf. im Fußgängerbereich „Altstadt“

Am Sonntag, 21.04.2024, findet in Weiden i.d.OPf. wieder Jahrmarkt (Jubilatemarkt) statt. Die Öffnungszeit auf dem Markt ist von 10:30 Uhr bis 18:00 Uhr.

Die Marktstände finden Aufstellung in der Fußgängerzone ausgehend vom Issy-les-Moulineaux-Platz durch das Obere Tor in Richtung „Altes Rathaus“ bis zum Schlörplatz.

Die Ladengeschäfte können an diesem Tag von 13:00 bis 18:00 Uhr offengehalten werden.

Der Altstadtbereich wird am 21.04.2024 von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr mit Ausnahme der Zu- und Abfahrten der Marktferanten für jeglichen Fahrverkehr gesperrt.

Die Anlieger werden gebeten, ihre Fahrzeuge vor Beginn des Verkehrsverbotes auf nahegelegenen Parkplätzen abzustellen. Die Inhaber von Ausnah-

megenehmigungen können an diesem Tag von ihrem Recht zum Befahren der Fußgängerzone keinen Gebrauch machen.

Weiden i.d.OPf., 02.04.2024
Stadt Weiden i.d.OPf.
– Amt für öffentliche Ordnung –

Reinhold Gailer

BEKANNTMACHUNG

Frühlingsfest 2024 in Weiden i.d.OPf.

Zusätzlich zur Verordnung der Stadt Weiden i.d.OPf. über das Volks- und Schützenfest und das Frühlingsfest (Festverordnung) vom 01.03.2013 erlässt die Stadt Weiden i.d.OPf. zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Festplatz an der Conrad-Röntgen-Straße in Weiden i.d.OPf. für das

vom 26.04.2024 bis 05.05.2024 stattfindende Frühlingsfest

gemäß Art. 23 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) folgende

Einzelanordnung

1. Beziehen und Betrieb des Festplatzes

1.1 Das Aufstellen von Verkaufswägen oder –ständen, Imbissbuden und dgl. sowie jedes Feilhalten von Waren und das Anbieten gewerblicher Leistungen außerhalb der Ladengeschäfte und des Festplatzes ist in der Conrad-Röntgen-Straße und den nächstgelegenen Privatgrundstücken an dieser Straße mit Rücksicht auf die allgemeine Verkehrssicherheit untersagt. Unter dieses Verbot fällt auch die Errichtung von Einstellmöglichkeiten für Fahrzeuge auf Privatgrundstücken.

1.2 Personen, die aus Anlass des Festes auf dem Festplatz Speisen und Getränke verabreichen

und Waren verkaufen, benötigen eine behördliche Erlaubnis. Diese Genehmigungen gelten für die o. g. Tage jeweils bis zur Sperrzeit (Ziffer 2). Ist für Schaustellergeschäfte ein gültiges Prüfbuch vorgeschrieben, hat dies der Unternehmer bei der Gebrauchsabnahme vorzulegen. Reisegewerbekarten sind ebenso mit vorzulegen, soweit diese erforderlich sind. Das Bestehen einer Haftpflichtversicherung ist jederzeit auf Verlangen nachzuweisen.

- 1.3 Jede Verunreinigung des Festplatzes sowie der Nebenstraßen ist verboten. Unrat und Abfälle sind von den Beschickern des Festplatzes in die aufgestellten Mülltonnen oder beim Müllsammelplatz in die dort aufgestellten Wertstoffbehälter zu entleeren. Die Imbissbetriebe im Laufbereich als auch die Verlosungsgeschäfte haben eigene Müllbehälter aufzustellen und zu entleeren. Die Toilettenanlage des Festplatzes ist sauber zu halten. Heim-WCs dürfen dort nicht entleert werden.
- 1.4 Die Abwasserbeseitigung hat ordnungsgemäß zu erfolgen bzw. es sind die Schmutzwässer (insbesondere auch Spül- und Schankwasser) über die auf dem Platz vorhandenen Kanalanschlüsse zu entsorgen. Eine ordnungsgemäße Speiserest-Entsorgung ist sicherzustellen und nachzuweisen.

Lautsprecheranlagen sind so aufzustellen, dass der Schall nach unten wirkt, Nachbargeschäfte nicht mehr als unvermeidbar gestört und die geltenden Lärmwerte eingehalten werden. Beim Betrieb des Volksfestes dürfen nachfolgende Immissionsrichtwerte an den nachfolgend beschriebenen nächstgelegenen Immissionsorten (IO) des Festplatzes nicht überschritten werden:

Gewerbegebiet (GE)

tags außerhalb der Ruhezeiten	70dB (A)
tags innerhalb der Ruhezeiten	70dB (A)
nachts	65dB (A)

Mischgebiet (MI)

tags außerhalb der Ruhezeiten	70dB (A)
tags innerhalb der Ruhezeiten	65dB (A)
nachts	55dB (A)

**Allgemeines Wohngebiet (WA)
Kleinsiedlungsgebiet (WS)**

tags außerhalb der Ruhezeiten	65dB (A)
tags innerhalb der Ruhezeiten	60dB (A)
nachts	50dB (A)

Reines Wohngebiet (WR)

tags außerhalb der Ruhezeiten	60dB (A)
tags innerhalb der Ruhezeiten	55dB (A)
nachts	45dB (A)

Einzelne Geräuschspitzen dürfen die vorgenannten Werte tagsüber um nicht mehr als 20 dB(A) und nachts um nicht mehr als 10 dB (A) überschreiten.

Als Tagzeit an Werktagen gilt dabei der Zeitraum von 06:00 bis 22:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 07:00 bis 22:00 Uhr. Als Nachtzeit gilt an Werktagen der Zeitraum von 22:00 bis 06:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 22:00 bis 07:00 Uhr. Die Ruhezeit an Werktagen dauert von 06:00 bis 08:00 Uhr und von 20:00 bis 22:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 07:00 bis 09:00 Uhr, von 13:00 bis 15:00 Uhr und von 20:00 bis 22:00 Uhr.

Als nächstgelegene Immissionsorte im Umfeld des Festplatzes gelten dabei

- Merkelsteig 28 bis 46a in einem Reinen Wohngebiet (WR)
- Merkelsteig 74, 76 in einem Allgemeinen Wohngebiet (WA)
- Fohlenweg 15 (MI) und Sperlingstr. 15, 17 und 25 (WA)

Mess- und Beurteilungsgrundlage für die Veranstaltung ist die 18. BImSchV.

- 1.5 Um die Einhaltung der in vorgenannter Ziffer festgesetzter Immissionsrichtwerte sicherzustellen, dürfen die Lautsprecheranlagen der einzelnen Schausteller am Straßenrand folgende Schalldruckpegel (als Mittelungspegel) nicht überschreiten:

85 dB(A) tagsüber bis 22 Uhr
75 dB(A) nachts ab 22 Uhr

Die Spitzenpegel dürfen dabei die o. a. Werte tags um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten, nachts um nicht mehr als 10 dB(A).

Mindestens bei den 5 lautesten Schaustellerbetrieben sind Schallpegelbegrenzer (sog. Limiter) einzusetzen.

- 1.6 Betrunkene Personen sind von der Benutzung der Fahrgeschäfte auszuschließen. Ebenso wenig darf ihnen weiterer Alkohol veräußert werden.
- 1.7 Es wird auf das Verbot des Mitführens von alkoholischen Getränken oder berauschenden Mitteln hingewiesen.
- 1.8 Die Abgabe und das Mitführen von Getränken in Glasflaschen oder -behältern ist außerhalb des Festzeltes bzw. abgezäunten Freischankflächen aus Sicherheitsgründen untersagt.
- 1.9 Die lebensmittelrechtlichen Bestimmungen sowie die Vorschriften der Lebensmittelhygiene-Verordnung sind genauestens zu beachten.
- 1.10 Der Name des Unternehmers muss am Geschäft gut sichtbar sein. Die Eintritts- und Fahrpreise bzw. die Verkaufspreise sind anzubringen. Bei Schießgeschäften und Spiel- und Losständen sind die Spielregeln und der Gewinnplan deutlich sichtbar anzubringen.
- 1.11 Der Unternehmer ist für die bauliche Sicherheit seiner Anlagen und für eine ordnungsgemäße Betriebsführung voll verantwortlich. Während des Betriebes hat er selbst oder ein sachkundiger Vertreter die Aufsicht zu führen und auf die Einhaltung der Betriebsvorschriften zu achten.
- 1.12 Für einen ausreichenden Feuerschutz im Sinn der §§ 20, 22 der Verordnung über die Verhütung von Bränden sowie für die notwendig werdende gesundheitliche Betreuung ist zu sorgen. Die zweckmäßige Unterbringung der entsprechenden Einsatzgruppen und die sofortige Erreichbarkeit müssen gewährleistet sein.

2. Sperrzeit, Musikende

Der Beginn der Sperrzeit ist abweichend von der Festverordnung für die Schaustellergeschäfte, die Verkaufsbuden sowie den Wirtschaftsbetrieb auf 24:00 Uhr, an dem Feuerwerkstag (03.05.2024) auf 00:30 Uhr, festgesetzt.

Musik- und Lautsprecherübertragungen sind auf dem gesamten Festgelände und in den Zeltbetrieben an allen Tagen einschl. evtl. Zugaben spätestens um 23:30 Uhr zu beenden, an dem Feuerwerkstag (03.05.2024) um 24:00 Uhr.

Die durch die Veranstaltung verursachten Lärmwerte dürfen die gesetzlich vorgeschriebenen Höchstgrenzen nicht überschreiten. Die Anordnung über die Herabsetzung der Lautstärke während des Festes bleibt vorbehalten.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Festzeltes hat der Festwirt einen eigenen Ordnungsdienst nach näherer Maßgabe einzusetzen.

3. Verkehrspolizeiliche Maßnahmen und Befahren des Festplatzes

Es wird auf die Festverordnung der Stadt Weiden i.d.OPf. hingewiesen. Für einen Festzug ist rechtzeitig vor Abmarsch eine Sicherung durch Polizeikräfte bei der Polizeiinspektion Weiden i.d.OPf. anzufordern.

4. Sicherung der Zufahrtswege zum Festplatz

Auf die verkehrsrechtlichen Anordnungen der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 07.03.13 und vom 11.07.13 wird verwiesen.

5. Besondere Anordnungen

Den an Ort und Stelle ergehenden Anordnungen behördlicher Organe ist Folge zu leisten.

Der Erlass weiterer Anordnungen zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachgüter oder zum Schutz vor erheblichen Nachteilen für die Allgemeinheit oder die Besucher des Festes bleibt vorbehalten.

6. Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen sind mit Geldbuße belegt (Art. 23 Abs. 3 LStVG).

7. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Einzelanordnung wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

8. Ladenschlussgesetz

Evtl. erforderliche Erlaubnisse nach § 20 Abs. 2 a Ladenschlussgesetz gelten hiermit als erteilt.

Weiden i.d.OPf., 02.04.2024
Stadt Weiden i.d.OPf.

gez. Nicole Hammerl
Dezernentin für Recht und Ordnung

Notizen:

Notizen:

Notizen: